
1.Jänner 2002

BMF-010310/0049-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4110, Arbeitsrichtlinie Türkei/EGKS

Die Arbeitsrichtlinie UP-4110 (Türkei/EGKS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2002

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" im Warenverkehr mit der Türkei betreffen nur Waren, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen. Diese Waren sind nicht in die Zollunion (UP-4100) mit der Türkei einbezogen, sondern es wurde darüber ein eigenes Freihandelsabkommen geschlossen, das am 1. August 1996 in Form eines Interimsabkommens in Kraft getreten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist - im Gegensatz zur Zollunion - die Einhaltung eigener Ursprungsregeln, die demselben System folgen, wie jene der mit anderen Staaten geschlossenen Präferenzabkommen der EG.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In der Ursprungsliste des Abkommens ist für alle EGKS-Waren die entsprechende Be- oder Verarbeitung festgelegt. Nachdem es sich nur um einen eingeschränkten Warenkreis handelt enthalten diese Besonderen Bestimmungen die vollständige Ursprungsliste mit den zugehörigen einleitenden Bemerkungen. Demnach sind die Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bezüglich Ursprungsliste und einleitende Bemerkungen nicht anzuwenden.

Mit 1. Jänner 1999 erfolgte die Einbeziehung der Türkei/EGKS Waren in das System der Pan-Europäischen Kumulierung (PANKUM – siehe auch UP-3250).

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Türkei abgeschlossene Abkommen betreffend von der EGKS erfasste Waren, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft, der Türkei, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns, sowie auch Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz; der Begriff Gemeinschaft umfasst nicht Ceuta und Melilla, doch ist eine Kumulierung mit Vormaterialien dieser Gebiete möglich.

3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Türkei für Ursprungserzeugnisse ergibt;

4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 1 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Vor Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens in Form eines Interimsabkommens mit 1. Juli 1996 waren im Warenverkehr zwischen der EG und der Türkei betreffend EGKS-Waren keine Zollpräferenzen vorgesehen. Im politischen Sog der Schaffung einer Zollunion mit 1. Jänner 1995 für alle anderen industriell-gewerblichen Waren kam es zwar nicht zur Einbeziehung des EGKS-Bereiches in die Zollunion, jedoch zum Abschluss eines eigenen Freihandelsabkommens auf der Basis von Ursprungsregel. Dieses Abkommen enthält nicht nur Bestimmungen betreffend die gegenseitige Gewährung der Zollfreiheit und die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, sondern auch die vor allem im EGKS-Bereich wichtigen Regelungen für Wettbewerb, Unternehmenszusammenschlüsse und staatliche Beihilfen.

Mit 1. Jänner 1999 erfolgte die Einbeziehung der Türkei/EGKS Waren in das System der Paneuropäischen Kumulierung (siehe dazu auch UP-3250 Abschnitt 1.3)

1.2. Anwendungsbereich

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Türkei Anwendung. Als Drittländer gelten alle anderen Staaten als die der gegenständlichen Präferenzzone.

Bezüglich Stand der Paneuropäischen Kumulierung siehe UP-3250 Abschnitt 1.3

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware kann die Zollpräferenzmaßnahme nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss eine EGKS-Ware sein (Abschnitt 3);

- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieser Zollpräferenzmaßnahme sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss von der Türkei direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

3. Warenkreis

Das Abkommen umfasst nur den Warenverkehr mit in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (siehe Anlage zu diesem Abschnitt 3)

Aus Anhang I des Abkommens die Liste der Kohle und Stahlerzeugnisse:

2601 11 00	7207 19 31	7210 49 10	7216 31 11	7222 11 91
	7228 70 31			
2601 12 00	7207 20 11	7210 50 10	7216 31 19	7222 11 99
	7228 80 10			
2602 00 00	7207 20 15	7210 61 10	7216 31 91	7222 19 10
	7228 80 90			
2619 00 10	7207 20 17	7210 69 10	7216 31 99	7222 19 90
	7301 10 00			
2701 11 10	7207 20 32	7210 70 31	7216 32 11	7222 30 10
	7302 10 31			
2701 11 90	7207 20 51	7210 70 39	7216 32 19	7222 40 10
	7302 10 39			
2701 12 10	7207 20 55	7210 90 31	7216 32 91	7222 40 30

	7302 10 90			
2701 12 90	7207 20 57	7210 90 33	7216 32 99	7224 10 00
	7302 20 00			
2701 19 00	7207 20 71	7210 90 38	7216 33 10	7224 90 01
	7302 40 10			
2701 20 00	7208 10 00	7211 13 00	7216 33 90	7224 90 05
	7302 90 10			
2702 10 00	7208 25 00	7211 14 10	7216 40 10	7224 90 08
2702 20 00	7208 26 00	7211 14 90	7216 40 90	7224 90 15
2704 00 19	7208 27 00	7211 19 20	7216 50 10	7224 90 31
2704 00 30	7208 36 00	7211 19 90	7216 50 91	7224 90 39
7201 10 11	7208 37 10	7211 23 10	7216 50 99	7225 11 00
7201 10 19	7208 37 90	7211 23 51	7216 99 10	7225 19 10
7201 10 30	7208 38 10	7211 29 20	7218 10 00	7225 19 90
7201 10 90	7208 38 90	7211 90 11	7218 91 11	7225 20 20
7201 20 00	7208 39 10	7212 10 10	7218 91 19	7225 30 00
7201 50 10	7208 39 90	7212 10 91	7218 99 11	7225 40 20
7201 50 90	7208 40 10	7212 20 11	7218 99 20	7225 40 50
7202 11 20	7208 40 90	7212 30 11	7219 11 00	7225 40 80
7202 11 80	7208 51 10	7212 40 10	7219 12 10	7225 50 00
7202 99 11	7208 51 30	7212 40 91	7219 12 90	7225 91 10
7203 10 00	7208 51 50	7212 50 31	7219 13 10	7225 92 10
7203 90 00	7208 51 91	7212 50 51	7219 13 90	7225 99 10
7204 10 00	7208 51 99	7212 60 11	7219 14 10	7226 11 10

7204 21 10	7208 52 10	7212 60 91	7219 14 90	7226 19 10
7204 21 90	7208 52 91	7213 10 00	7219 21 10	7226 19 30
7204 29 00	7208 52 99	7213 20 00	7219 21 90	7226 20 20
7204 30 00	7208 53 10	7213 91 10	7219 22 10	7226 91 10
7204 41 10	7208 53 90	7213 91 20	7219 22 90	7226 91 90
7204 41 91	7208 54 10	7213 91 41	7219 23 00	7226 92 10
7204 41 99	7208 54 90	7213 91 49	7219 24 00	7226 93 20
7204 49 10	7208 90 10	7213 91 70	7219 31 00	7226 94 20
7204 49 30	7209 15 00	7213 91 90	7219 32 10	7226 99 20
7204 49 91	7209 16 10	7213 99 10	7219 32 90	7227 10 00
7204 49 99	7209 16 90	7213 99 90	7219 33 10	7227 20 00
7204 50 10	7209 17 10	7214 20 00	7219 33 90	7227 90 10
7204 50 90	7209 17 90	7214 30 00	7219 34 10	7227 90 50
7206 10 00	7209 18 10	7214 91 10	7219 34 90	7227 90 95
7206 90 00	7209 18 91	7214 91 90	7219 35 10	7228 10 10
7207 11 11	7209 18 99	7214 99 10	7219 35 90	7228 10 30
7207 11 14	7209 25 00	7214 99 31	7219 90 10	7228 20 11
7207 11 16	7209 26 10	7214 99 39	7220 11 00	7228 20 19
7207 12 10	7209 26 90	7214 99 50	7220 12 00	7228 20 30
7207 19 11	7209 27 10	7214 99 61	7220 20 10	7228 30 20
7207 19 14	7209 27 90	7214 99 69	7220 90 11	7228 30 41
7207 19 16	7209 28 10	7214 99 80	7220 90 31	7228 30 49
	7209 28 90	7214 99 90	7221 00 10	7228 30 61
	7209 90 10	7215 90 10	7221 00 90	7228 30 69

	7210 11 10	7216 10 00	7222 10 11	7228 30 70
	7210 12 11	7216 21 00	7222 11 19	7228 30 89
	7210 12 19	7216 22 00	7222 11 21	7228 60 10
	7210 20 10		7222 11 29	7228 70 10
	7210 30 10			
	7210 41 10			

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren der Präferenzzone sind im Protokoll Nr.1 des Abkommens EG - Türkei enthalten.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

In der Ursprungsliste (Siehe Anlage zu Abschnitt 4.2.4. am Ende dieses Abschnitts 4) sind für alle Erzeugnisse, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter das Abkommen fallen oder nicht, die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;

- den Zollbehörden die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittäische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Einschränkungen:

- Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium;
- Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen 10% Toleranzregel als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit

Die Ursprungsregeln sehen die Möglichkeit einer diagonalen Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mitverwendeten Vormaterialien entfällt.

Wertzuwachs

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.5.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

ANLAGE: Ursprungsliste (zu Abschnitt 4.2.4.)

Einleitende Bemerkungen

Vorbemerkung

Im Protokoll Nr. 1 des Abkommens sind die einleitenden Bemerkungen als ANHANG I und die Ursprungsliste als ANHANG II angeführt. Die in dieser Liste aufgestellten Regeln gelten nur für die unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse.

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 des Protokolls gelten können.

Bemerkung 2:

2.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

2.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 3

3.1. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in der Türkei.

3.2. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

3.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205

7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhrland, um ein Partnerland der Präferenzzone handelt. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

6. Zollrückvergütung

Es gilt das Verbot der Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Präferenznachweise sind:

- die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung;
- die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer, schwedischer, finnischer, spanischer oder türkischer Sprache ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Der Text der Erklärung auf der Rechnung ist nachstehend in türkischer und deutscher Fassung abgedruckt (die Sprachversionen bezüglich der übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft können der UP-3250 entnommen werden) und hat folgenden Wortlaut:

Türkische Fassung

"Isbu belge (gümruk onay No: ... (1)) kapsamindaki maddelerin ihracatcisi aksi acikca belirtimedikce, bu madderlerin ... menseli ve tercihli (2) maddeler oldugunu beyan eder"

Deutsche Fassung

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte2) Ursprungswaren sind."

(Ort und Datum)

.....(4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des
Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

(2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 33 des Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

(3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(4) Siehe Artikel 19 Absatz 5 des Anhangs. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichneten.

7.3.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer. Der ermächtigte Ausführer muss sich allerdings schriftlich verpflichten (Bescheidantrag -Auflage im Bescheid), die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Türkei:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI"; "AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE"; "EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITADO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN", "UTFÄRDAT I EFTERHAND", (griechische Fassung fehlt), "SONRADAN VERILMISTIR" (Türkisch)

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Türkei:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO"; "SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE" (griechische Fassung fehlt) und "IKINCI NUSHADIR" (Türkisch)

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert wurde. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z. B. bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist.

Währung	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Waren im persönlichen Gepäck	Waren in privaten Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500
Dänische Kronen	45.600	9.100	3.800
Schwedische Kronen	55.000	11.000	4.600
Pfund Sterling	4.830	965	400
Türkische Lira	2.961.000.000	592.000.000	247.000.000

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen

Beschluss der Kommission (96/528/EGKS) vom 29. Februar 1996 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen (ABL. Nr. L 227 vom 7. September 1999)

[http://eur-
lex.europa.eu/Notice.do?val=211846:cs&lang=de&list=211846:cs,344082:cs,216472:cs,&pos=1&page=1&nbl=3
&pgs=10&hwords=](http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=211846:cs&lang=de&list=211846:cs,344082:cs,216472:cs,&pos=1&page=1&nbl=3&pgs=10&hwords=)

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Beschluss 2/99

Entscheidung Nr. 2/99 des Gemischten Ausschusses des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen vom 8. Juli 1999 zur Änderung des Protokolls Nr. 1 des Abkommens (ABL. Nr. L 212 vom 12. August 1999).